

243 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates IX. GP.

Bericht des Finanz- und Budgetausschusses

über den Antrag der Abgeordneten Scheibenreif, Steiner und Genossen, betreffend eine Abgabe von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben (88/A).

In der 34. Sitzung des Nationalrates am 1. Juni 1960 haben die Abgeordneten Scheibenreif, Steiner und Genossen den oben genannten Initiativantrag eingebracht, der dem Finanz- und Budgetausschuß zugewiesen wurde.

Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 16. Jänner 1960, Zl. G 4/59-13, die Bestimmungen des § 17 Z. 1 und § 18 des Landwirtschaftlichen Zuschußrentenversicherungsgesetzes (LZVG.) als verfassungswidrig aufgehoben. In diesem Erkenntnis führte der Verfassungsgerichtshof insbesondere aus, daß die durch diese Bestimmungen geschaffenen „Zuschläge zur Grundsteuer“ „weder terminologisch noch auch sachlich Beiträge im Sinne der Sozialversicherungsgesetzgebung“ sind, sie sind vielmehr Abgaben im wirtschaftlichen Sinn. Der Verfassungsgerichtshof kam zu dem Schluß, daß die Bestimmung des § 18 und damit im Zusammenhang § 17 Z. 1 LZVG. nicht unter Inanspruchnahme des Kompetenztatbestandes „Sozialversicherungswesen“ erlassen werden durfte.

Das Landwirtschaftliche Zuschußrentenversicherungsgesetz ist für die österreichische Bauernschaft von größter Bedeutung. Angesichts der

österreichischen Agrarstruktur erscheint es unumgänglich notwendig, bei der Finanzierung der landwirtschaftlichen Zuschußrentenversicherung an dem Grundsatz der Solidaritätsleistung des Berufsstandes festzuhalten. Um aber die Finanzierungsbestimmungen auf eine verfassungsrechtlich einwandfreie Basis zu stellen, sollen daher die Bestimmungen der bisherigen §§ 17 Z. 1 und 18 des LZVG. durch ein Bundesgesetz über eine Abgabe von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben ersetzt werden. Gleichzeitig sollen durch ein weiteres Bundesgesetz die erforderlichen Anpassungen im LZVG. selbst vorgenommen werden.

Der Ausschuß hat den Initiativantrag in seiner Sitzung am 6. Juli 1960 in Anwesenheit von Bundesminister für Finanzen Dr. Heilingsetzer in Verhandlung gezogen.

In der Debatte ergriffen außer dem Berichterstatter die Abgeordneten Uhlig, Doktor Migsch, Prinke, Dr. Gredler, Lackner und Finanzminister Dr. Heilingsetzer das Wort. Bei der Abstimmung wurde der Gesetzentwurf angenommen.

Der Finanz- und Budgetausschuß stellt den Antrag, der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, am 6. Juli 1960

Scheibenreif
Berichterstatter

Aigner
Obmann

Bundesgesetz vom über
eine Abgabe von land- und forstwirtschaft-
lichen Betrieben.

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I.

§ 1. Gegenstand der Abgabe.

Gegenstand der Abgabe sind

1. die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe im Sinne des § 1 Abs. 2 Z. 1 des Grundsteuergesetzes 1955, BGBl. Nr. 149, und
2. die Grundstücke im Sinne des § 1 Abs. 2 Z. 2 des Grundsteuergesetzes 1955, soweit es sich um unbebaute Grundstücke handelt, die nachhaltig land- und forstwirtschaftlich genutzt werden.

§ 2. Bemessungsgrundlage.

Bemessungsgrundlage für die Abgabe ist

- a) hinsichtlich der im § 1 Z. 1 angeführten Betriebe der für Zwecke der Grundsteuer festgesetzte Meßbetrag und
- b) hinsichtlich der im § 1 Z. 2 angeführten Grundstücke ein besonderer Meßbetrag, der sich nach den Vorschriften des Grundsteuergesetzes 1955 ergeben würde, wenn das Grundstück als land- und forstwirtschaftliches Vermögen im Sinne des Bewertungsgesetzes 1955, BGBl. Nr. 148, bewertet worden wäre.

§ 3. Festsetzung des Jahresbetrages.

Die Abgabe beträgt 150 v. H. der Bemessungsgrundlage nach § 2. Der Jahresbetrag der Abgabe ist mit Bescheid festzusetzen. Diese Festsetzung gilt innerhalb des Hauptveranlagungszeitraumes der Grundsteuermeßbeträge auch für die folgenden Jahre, soweit nicht infolge einer Änderung der Voraussetzungen für die Festsetzung des Jahresbetrages ein neuer Bescheid zu erlassen ist.

§ 4. Abgabeschuldner.

Abgabeschuldner ist derjenige, der für den im § 1 bezeichneten Abgabegegenstand gemäß § 9 des Grundsteuergesetzes 1955 Schuldner der Grundsteuer ist. Für Grundbesitz, den der Abgabeschuldner nicht selbst bewirtschaftet, kann der Abgabeschuldner von demjenigen, der den Grundbesitz bewirtschaftet, die Rückerstattung der Abgabe verlangen.

§ 5. Haftung:

Hinsichtlich der Haftung gelten entsprechend die Bestimmungen der §§ 10 und 11 des Grundsteuergesetzes 1955.

§ 6. Zuständigkeit.

Die Berechnung und Festsetzung des Jahresbetrages der Abgabe sowie die Einhebung und zwangsweise Einbringung obliegt jenem Finanzamt, das für die Zwecke der Grundsteuer den Meßbetrag festzusetzen hat.

§ 7. Einrichtung.

Hinsichtlich der Entrichtung der Abgabe gelten sinngemäß die Bestimmungen der §§ 29 und 30, des Grundsteuergesetzes 1955.

§ 8. Berechtigte Gebietskörperschaft.

Die Abgabe ist eine ausschließliche Bundesabgabe im Sinne des § 6 Z. 1 des Finanz-Versorgungsgesetzes 1948, BGBl. Nr. 45.

Artikel II.

§ 9. Inkrafttreten.

Dieses Bundesgesetz tritt rückwirkend mit Beginn des Kalenderjahres 1960 in Kraft.

§ 10. Vollziehung.

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Finanzen betraut.